

Az.: PL 9 A 351/09  
9 K 1467/08



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Personalvertretungssache

des Freistaates Sachsen  
vertreten durch den Präsident des Oberlandesgerichtes Dresden  
Ständehaus  
Schloßplatz 1, 01067 Dresden

- Antragsteller Vorinstanz -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

beteiligt:

1. Frau

- Antragstellerin -

2. der Örtliche Personalrat  
bei dem Amtsgericht Chemnitz  
vertreten durch die Vorsitzende  
Straße der Nationen 2-4, 09111 Chemnitz

3. den Bezirkspersonalrat  
bei dem Oberlandesgericht Dresden  
vertreten durch den Vorsitzenden  
Schloßplatz 1, 01067 Dresden

4. ...

5. die Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung  
beim Oberlandesgericht Dresden  
vertreten durch die Vorsitzende  
Schloßplatz 1, 01067 Dresden

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt zu 1.:

prozessbevollmächtigt zu 5.:

wegen

Arbeitsverhältnisses einer Jugend- und Auszubildendenvertreterin  
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, die ehrenamtliche Richterin Wießner und den ehrenamtlichen Richter Wendler

am 8. Juni 2010

### **beschlossen:**

Auf die Anträge der Beteiligten zu 1 und 5 werden die Beschwerden gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Mai 2009 - 9 K 1467/08 - zugelassen.

### **Gründe**

Die Anträge der Beteiligten zu 1 und 5 auf Zulassung der Beschwerden haben Erfolg. Aufgrund ihres Zulassungsvorbringens ergeben sich ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG an der Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Beteiligte zu 1 weder mit Schreiben vom 8.5.2008 noch mit Schreiben vom 1.6.2008 wirksam im Sinne des § 9 Abs. 2 SächsPersVG ihre Weiterbeschäftigung verlangt habe. Das Gegenteil könnte aus dem neuen Tatsachenvortrag der Beteiligten zu 1 folgen, dass sie mit Schreiben vom 21.8.2008, dessen Zugang innerhalb des Dreimonatszeitraums des § 9 Abs. 2 SächsPersVG der Antragsteller nicht bestritten hat, sinngemäß ihr Weiterbeschäftigungsverlangen wiederholt habe. Dies wird im Beschwerdeverfahren zu klären sein.

Auch die Beteiligte zu 5 hat in ihrer Zulassungsbegründung vom 24.7.2009 ausreichend im Sinne von § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG i. V. m. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die Erfolgsaussichten der Beschwerde zumindest als offen zu beurteilen sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1164; Beschl. v. 26.3.2007, NVwZ-RR 2008, 1). Sie wendet sich gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass ihr vor Ablauf des Dreimonatszeitraums des § 9 Abs. 2 SächsPersVG, aber innerhalb von sechs Monaten vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses geltend gemachtes Weiterbeschäftigungsverlangen vom 8.5.2008 verfrüht und unwirksam sei. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts steht zwar in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 9.10.1996, PersR 1997, 163 unter Bezug auf Beschl. v. 22.4.1987, PersR 1987, 189). Die Beteiligte zu 5 kann sich aber für ihre gegenteilige, auf eine Angleichung an den Sechsmonatszeitraum des § 12 BBiG abstellende Auffassung auf in Teilen des Schrifttums (vgl. Altvater/Hamer/ Kröll/Lemcke/Peiseler, BPersVG, 6. Aufl., § 9 Rn. 8; vgl. zur Parallelvorschrift des § 87a: Gross in: Däubler/Hjort/Hummel/Wolmerath, Arbeitsrecht, 2008, § 12 BBiG Rn. 6; Fitting, BetrVG, 24. Aufl., § 87a Rn. 19) geäußerte Kritik an dieser Rechtsprechung berufen. Es ist nicht Aufgabe des Zulassungsverfahrens, über die Streitfrage abschließend zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Das Antragsverfahren wird als Beschwerdeverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Beschwerde bedarf es nicht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Beschwerdegründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde unzulässig.

gez.:

Grünberg

Drehwald

Wießner

Wendler